

006 Af
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 616/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham K [REDACTED] ,

[REDACTED] [REDACTED] , B [REDACTED] , M [REDACTED] , [REDACTED] , USA ,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die an ein Wiedereinsetzungsgeuch zu stellenden Anforderungen (vgl. RZW 1971, 180; 510). Ein der Entscheidung des Senats RZW 1974, 315 vergleichbarer Tatbestand liegt hier nicht vor. Von einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichtshofs RZW 1962, 116 und dem Tätigwerden des Antragstellers zur Anmeldung seines Entschädigungsanspruchs kann nicht mehr gesprochen werden,



- 3 -

wenn wie hier der Kläger erst Anfang Juni 1963 tätig wird. Außerdem war das erst mindestens vier Monate nach Kenntniserlangung eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch vom 24. September 1963 verspätet.

Dr. Thamm

Zorn

